

BEGRÜNDUNG ZUR

2. Änderung des Bebauungsplanes S-76-89 für den Bereich Wiesenstraße

1. Einleitung / Allgemeines

Die Änderung des Bebauungsplanes S-76-89, 2. Änderung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die Festsetzungen des zu ändernden Bebauungsplans S-76-98 und dessen 1. Änderung“ werden, soweit nicht vom Änderungsverfahren betroffen, unverändert beibehalten.

Die Planungsgrundlage bei der Erstellung von Bebauungsplänen bilden folgende gesetzliche Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach (GaStS)
- Entwässerungssatzung (EWS)
- Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schwabach (EBS)

In der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gilt.

2. Änderungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf die Straßenverkehrsfläche im Bereich der Wiesenstraße zwischen Altdorfer und Wendelsteiner Straße.

3. Anlass und Erfordernis der Planänderung

Nach der Prioritätenliste für den Straßenausbau soll die Wiesenstraße im Jahr 2016 ausgebaut werden.

Das Ausbaugelände liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans S-76-89, bzw. im Bereich der 1. Änderung. Der für die vollständige Umsetzung erforderliche Grunderwerb ist derzeit nicht möglich, jedoch soll wegen des schlechten Straßenzustandes am Ausbau festgehalten werden. Aus diesem Grund muss die Straßenausbauplanung sich auf die zur Verfügung stehenden Grundstücke beschränken und sollen die im geltenden Bebauungsplan im Bereich der Verkehrsfläche getroffenen Festsetzungen wie Stellplätze, Gehwege, usw. aufgehoben werden. Alle übrigen Festsetzungen bleiben unberührt. Somit ist die Möglichkeit einer späteren Verbreiterung weiterhin gegeben.

Da von der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

4. Inhalt der Planänderung

4.1 Straßenbegrenzungslinie

Der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie bleibt unverändert erhalten.

4.2 Öffentliche Verkehrsfläche

Die Fläche innerhalb den Straßenbegrenzungslinien wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Dezierte Festsetzungen zum Ausbau werden nicht getroffen. Hierzu besteht keine Planungserfordernis. Eine genaue Festlegung erfolgt innerhalb der Ausbauplanung.

5. Umwelt

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Erstellt am 09.07.2015

Schwabach, den

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

A.41